

85. 1. Voraussetzungen der Umwandlungsklage des § 323 Z.P.D.
2. Inwieweit ist bei einem mittels Rentenzahlungen zu leistenden Schadenserfaze später eintretenden Umständen, die denselben Schaden ohnehin ebenfalls verursacht haben würden, eine einschränkende Wirkung beizulegen?
3. Ist der § 254 B.G.B. auch dann anwendbar, wenn es sich Schadenserfaz-Renten gegenüber um eine Umwandlungsklage nach § 323 Z.P.D. handelt?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Mai 1908 I. S. Dr. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VI. 259/07.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die vorliegende Klage ist auf Grund des § 323 Z.P.D. erhoben worden. Im Vorprozesse war der jetzige Kläger dem jetzigen Beklagten durch das Urteil vom 10. Januar 1903 rechtskräftig u. a.

dazu verurteilt, ihm eine Rente von jährlich 450 *M* vom 17. April 1901 ab für je drei Monate im voraus zu zahlen, und nun hat er darauf angetragen, für die Zukunft diese Jahresrente auf 225 *M* herabzusetzen und sie auf die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Beklagten einzuschränken. Das Oberlandesgericht hat dem entsprochen, nur mit der Abweichung, daß es an die Stelle des 65. Lebensjahres das 70. gesetzt hat.

Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten ist vor allem insoweit gänzlich unbegründet, als es sich um die Herabsetzung der jährlichen Rente um 150 *M* handelt. Denn das Berufungsgericht hat in bedenkenfreier Weise tatsächlich festgestellt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beklagten durch den vom Kläger zu vertretenden Unfall, die bei der früheren Rentensfestsetzung zu 30 % angenommen worden war, jetzt nur noch 20 % betrage, während bei jener Festsetzung das Gericht von der weiteren Annahme ausgegangen sei, die nachteiligen Folgen des Unfalls würden sich nicht mehr in günstigem Sinne abschwächen. Damit ist also eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse festgestellt, welche für die Bestimmung der Höhe der dem Kläger auferlegten Leistungen maßgebend gewesen waren. Mit Unrecht hat der Beklagte dagegen einwenden zu können gemeint, daß aus andern Ursachen nach der fernerer Feststellung des Oberlandesgerichts eine noch größere Verschlimmerung seines Zustandes eingetreten sei, so daß seine Erwerbsfähigkeit jetzt nur noch 50 % betrage; denn das ist für die jetzt zur Entscheidung stehende Frage ganz unerheblich.

Aber auch die weitere Herabsetzung der Jahresrente um 75 *M* ist ohne zutreffenden Grund vom Beklagten angegriffen worden. Auszugehen ist hierbei davon, daß es in Fällen, wo ein Schadenersatz in Form von Rentenzahlungen zu leisten ist, auf das Kausalitätsverhältnis für jeden einzelnen Zeitabschnitt ankommt, so daß, wenn nach dem vom Ersatzpflichtigen zu vertretenden ursächlichen Vorgange unabhängig von diesem ein neuer Umstand eintritt, der denselben Schaden ganz oder teilweise ohnehin ebenfalls verursacht haben würde, insoweit jene Ersatzpflicht wegfällt. In diesem Sinne hat, abweichend vom Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. des. Bd. 23 S. 50), das Reichsgericht schon wiederholt erkannt; so der III. Zivilsenat laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 1 S. 67 flg., der jetzt erkennende

Senat in der Sache Städtgem. B. w. Sch. Erben, Rep. VI. 457/03. Eine Ausnahme können nur solche Fälle bilden, wo die spätere Schadensursache wiederum von einem Dritten zu vertreten ist, und dieser dann natürlich insoweit keinen Schaden zu ersetzen hat, als der Schade schon früher verursacht worden war: hier wirkt die frühere Ursache eben insoweit noch fort, als dem Beschädigten in Folge ihrer der Schadenserzß von Seiten des Dritten entgeht, den er sonst zu fordern gehabt haben würde.

Diese Ausnahme kommt übrigens im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Hier hat das Berufungsgericht angenommen, daß von den erwähnten 20 % Erwerbsunfähigkeit, die an sich noch als Folge des vom Kläger zu vertretenden Unfalles fortbestehen, noch weitere 5 % abzurechnen seien; und zwar ist es in Ansehung von $3\frac{1}{3}\%$ nicht ganz klar, ob sie nach der Meinung des Oberlandesgerichts deshalb abgehen sollen, weil dieser Teil der Erwerbsunfähigkeit des Beklagten doch auch ohne jenen Unfall als Folge der Trunksucht, der er sich später hingegeben habe, und des durch diese herbeigeführten Rückenmarksleidens eingetreten sein würde, oder ob deshalb, weil der Beklagte diese $3\frac{1}{3}\%$ insofern selbst verschuldet habe, als, wenn er sich nicht dem Trunkte hingegeben hätte, die durch den Unfall bewirkte Einbuße an Erwerbsfähigkeit sich jetzt nicht bloß auf 20 %, sondern sogar auf $16\frac{2}{3}\%$ vermindert haben würde; während in betreff der außerdem noch in Frage kommenden $1\frac{2}{3}\%$ das Oberlandesgericht ganz unzweideutig festgestellt hat, daß um diese Quote die Erwerbsfähigkeit des Beklagten nur wegen seines eignen schuldhaften Verhaltens sich wieder zu heben unterlassen habe. Keinenfalls ist hier dem Berufungsgericht eine Verletzung von Rechtsnormen vorzuwerfen. Allerdings würde es eventuell darauf ankommen, daß die Trunksucht und das Rückenmarksleiden nicht etwa selbst wieder in irgend einem ursächlichen Zusammenhange mit dem früheren Unfälle stehen; aber das steht auch fest, weil der Kläger diese Negative ausdrücklich behauptet, und der Beklagte sie nicht speziell bestritten oder irgend etwas dagegen angeführt hat. Auch ist unzweifelhaft, daß auch in diesen nachträglichen Vorkommnissen eine wesentliche Änderung der für die Bestimmung der Höhe der Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse (§ 323 Abs. 1 B.F.D.) zu erblicken ist.

Was aber die Berücksichtigung des nachträglichen eignen Ver-

schuldens des Beschädigten anlangt, so ist auch diese völlig gerechtfertigt, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Grundsätze des § 254 B.G.B. nicht auch innerhalb des Bereiches des § 323 B.P.D. zur Anwendung kommen sollten. Die für das frühere Urteil maßgebend gewesenen Verhältnisse haben sich eben auch dann geändert, wenn sich herausstellt, daß eine an sich mögliche nachträgliche, nicht vorhergesehene Minderung des Schadens nur durch das eigne Verschulden des Beschädigten verhindert worden ist.

Endlich liegen auch dagegen keine rechtlichen Bedenken vor, daß das Berufungsgericht die früher dem Beklagten auf Lebenszeit zugesprochene Rente wegen der Trunksucht und des Rückenmarksleidens, denen er inzwischen verfallen ist, auf die Zeit bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres auf Grund der Feststellung eingeschränkt hat, daß er wegen dieser zur Zeit des früheren Urteils nicht voraussehbaren Umstände auch ohne den Unfall spätestens mit dem bezeichneten Zeitpunkte völlig erwerbsunfähig geworden sein würde. Insoweit haben sich eben die Verhältnisse, die für die Bestimmung der Dauer der Rente maßgebend waren, im Sinne des § 323 Abs. 1 B.P.D. wesentlich geändert.“ . . .